



Weg- und Flurreglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 05. Juli 1974

I Unterhalt des Wegnetzes

Art. 1

Sämtliche Strassen und Flurwege in der Gemeinde Vinelz, gehören der Gemischten Gemeinde Vinelz. Sie kommt für deren Unterhalt auf.

Art. 2

Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der Strassen und Wege und ihrer Bestandteile ist untersagt. Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche anderweitige Inanspruchnahme des Weggebietes bedürfen der Bewilligung der Wegkommission. Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwortlich welcher durch die Beanspruchung der Gemeinde erwächst. Für die Lagerung von Materialien und das Parkieren von Fahrzeugen dürfen Ausweichstellen nicht benützt werden. Wird bei der Bewirtschaftung die Fahrbahn durch Erde, Mist usw. verunreinigt, so hat der Verursacher die Fahrbahn unverzüglich zu reinigen.

Art. 3

Es ist untersagt; Wasser, Dachwasser, Jauche usw. auf die Wege zu leiten, Holz, Abfälle, Steine, Düngersäcke oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Wege ist durch den Wegmeister der Wegkommission zu melden. Diese entscheidet über die Behebung des Schadens, bzw. der Beseitigung der Verunreinigung. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 4

Bei schlechten Wegverhältnissen und nassem Wetter sind nur dringende Feldarbeiten gestattet. Bei auftauendem Boden sind Flurwege grundsätzlich nicht zu befahren.

Art. 5

Es ist verboten beim pflügen auf die Wege zu fahren, da auch bei trockenem Wetter Schäden entstehen. Bei allen Erntearbeiten ist längs der Wege genügend Platz zu schaffen, damit keine Erde auf den Wegen abgelagert wird. Ausgenommen sind kleine und schmale Parzellen (Riedli). Beim Mähdreschen sind die Wege stets vom liegen gebliebenen Stroh zu säubern.

Art. 6

Bei Wegabrandungen ist jeder Weganstösser verpflichtet die Böschchen und Erde ohne Entschädigung abzuführen auf Anordnungen des Wegmeisters.

Art. 7

Die Bankette dürfen nicht umgefahren werden, es sollte mindestens 20cm Grasnarbe bestehen bleiben.

II Kanalisationen, Flurleitungen und Schächte

Art. 8

Sämtliche Kanalisationen, Flurleitungen und Schächte sind Eigentum der Gemischten Gemeinde Vinelz. Sie kommt für deren Unterhalt auf. Damit an bestehenden Rohrleitungen keine Schäden auftreten, sind die Grundeigentümer verpflichtet;

- a) keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als 7m von den Rohrleitungen anzupflanzen.
 - b) tiefwurzelnde Bäume und Sträucher wie Weiden, Erlen, Pappeln, Eschen, Espen und andere für die Rohrleitung schädliche Pflanzen in Drainagegebieten, wegen der Gefahr des Einwachsens von Wurzeln in die Rohrleitungen nicht anzupflanzen.
 - c) bei Grabarbeiten die vorhandenen Rohrleitungen schonen, wenn nötig fachmännisch zu sichern und der Wegkommission vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Es ist verboten;
 - das Fahren mit Wagen, Motorfahrzeugen, Traktoren oder Walzen über die Schächte.
 - Holz, Unkraut, Erde oder Abfälle irgendwelcher Art in die Schächte, offene Gräben, Kanäle und Wasserabsturzbecken oder in die Kies- und Schlammfänge zu werfen.

Art. 9

Ohne Erlaubnis der Wegkommission dürfen an Leitungen und Schächten keine Veränderungen vorgenommen und auch keine neuen Anschlüsse gemacht werden. Schäden an Detailentwässerungsleitungen (ohne Haupt- und Sammelleitungen) sind von jedem Grundeigentümer auf seine Kosten zu beheben.

Art. 10

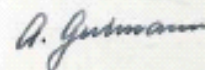
Wer die Vorschriften dieses Reglementes missachtet, verfällt einer Busse von Fr. 5.-- bis Fr. 1'000.--. Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes vom 09.01.1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Art. 11

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Landwirtschaftsdirektion des Kt. Bern in Kraft. Es hebt alle im widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Fuhr- und Gemeindewerkreglement vom 15.02.1902.

Also beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung
vom 5. Juli 1974

Im Namen der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: Der Sekretär:



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bezeugt, dass das vorliegende Weg- und Flurreglement vom 25. Juni 1974 bis 15. Juli 1974 vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 1974, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war, und dass während der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Einsprachen dagegen eingelangt sind.

Vinelz, 18. November 1974

Der Gemeindegemeinderat:

A. Gulmann

Genehmigt

BERN, den 23. Jan. 1975

Oberaufsicht gemäss Art. 6 MelG.

**Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern**

A. Hans